# § 7

#### Nachweis

#### über die Verwendung des Handelsrisikos

- (1) In den Handelsbetrieben sind Übersichten über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos gemäß § 4 Abs. 2 kumulativ seit Jahresbeginn zu führen.
- (2) Jede Inanspruchnahme des Handelsrisikos ist protokollarisch nachzuweisen. Bei Preisherabsetzungen müssen die Protokolle mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Datum
  - Bezeichnung der Ware
  - Menge der Ware
  - alter und neuer Preis
  - Ursache für die Preisherabsetzung.
- (3) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Handelsbetriebe über den Einsatz des Handelsrisikos und die damit erzielten Ergebnisse zu berichten.

# §

# Betriebe mit staatlicher Beteiligung

- (1) Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können Mittel des Handelsrisikos nach den Bestimmungen dieser Anordnung planen und verwenden.
- (2) Die Verwendung des Handelsrisikos ist bis zur Höhe des geplanten Limits zulässig. Das Handelsrisiko kann zum Zeitpunkt seiner Verwendung steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.
- (3) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Planung, Verwendung und Abrechnung des Handelsrisikos und den Nachweis gemäß § 7 sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

### §9

# Übergangsregelung

- (1) Die Bestände des Fonds Handelsrisiko in den Handelsbetrieben sind per 31. Dezember 1968 ergebniswirksam aufzulösen.
- Die Bestände bei der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln sind per 31. Dezember 1968 aufzulösen und an die Bezirksdirektionen Großhandel Waren täglicher Bedarf in Rechnung 1968 zurückzuführen. Die Bestände der Be-Waren zirksdirektionen .Großhandel täglicher Bedarf' per 31. Dezember 1968 einschließlich der durch die Zen-Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse. Speisekartoffeln zurückgeführten Mittel sind zugunsten der Ergebnisse der Bezirksdirektionen .Großhandel Waren täglicher Bedarf aufzulösen.

# §10

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Anweisung Nr. 18/64 vom 30. Mai 1964 Handelsrisiko Obst und Gemüse — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 21/64)
- Änderung der Anweisung Nr. 18/64 vom 14. Mai 1965 – Handelsrisiko Obst und Gemüse – (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 12/65).
- (3) Im Anwendungsbereich dieser Anordnung ist für die Sortimente Südfrüchte, Kartoffeln und verarbeitetes Obst und Gemüse die Anordnung vom 31. Juli 1967 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos für Nahrungs- und Genußmittel (GBl. II S. 544) nicht mehr anzuwenden.
- (4) Die Erfassung und Berichterstattung der Planung und Verwendung des Handelsrisikos wird durch gesonderte Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltiung für Statistik sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften geregelt.

Berlin, den 29. November 1968

# Der Minister für Handel und Versorgung

Sieber

# Anordnung Nr. 3\* über die Zentralen YVarenkontore vom 19. November 1968

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 über die Zentralen Warenkontore (GBl. III S. 23) wird folgendes angeordnet:

Der § 1 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"Für das zentrale Lenkungsorgan für Nahrungsund Genußmittel, Haushaltchemie und andere Waren des täglichen Bedarfs

Großhandel .Waren täglicher Bedarf Zentrales Warenkontor

gilt das Statut (s. Anlage)."

§2

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 außer Kraft.

Berlin, den 19. November 1968

# Der Minister für Handel und Versorgung

Sieber

• Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 (GBl. Ill Nr. 3 3. 23)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf — ForUaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt. 501 Erfurt, Postschlichsche 164, So vie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)